

Satzung Heli-Club Hamburg e.V.

Version 1.5 ab 03 / 2008

Eingetragen beim Hamburger Vereinsregister unter Nr.: 69 VR 13733

§ 1

Name und Sitz des Vereins & Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Heli-Club Hamburg e.V.". Er hat seinen Sitz in Hamburg. Der Verein wird eingetragen beim Amtsgericht Hamburg. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Geschäftsadresse des Vereins ist die jeweilige Anschrift des 1. Vorsitzenden.

§ 2

Zweck des Vereins

- 1.) Zweck des Vereins ist der Bau und Betrieb von Modellhubschraubern. Der Satzungszweck wird durch die Heranführung technisch interessierter Mitbürger, insbesondere Jugendlicher, an den Modellsport verwirklicht
- 2.) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist parteipolitisch-rassistisch und konfessionell neutral. Der Verein ist Mitglied im Deutschen Modellfliegerverband {DMFV e.V.}

§ 3

Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft des Vereins gliedert sich wie folgt:
 - a.) Ordentliche Mitglieder,
 - b.) Jugendmitglieder,
 - c.) Passive Mitglieder,
 - d.) Ehrenmitglieder
 - e.) Tagesmitglieder
- 2.) Jedes Mitglied kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden, nachdem es vom Vorstand vorgeschlagen wurde. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Antrag eines ordentlichen Mitglieds auf der Mitgliederversammlung erneut zur Abstimmung gestellt werden.
- 3.) Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, sie nehmen aktiv am Modellbetrieb teil und haben am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet.
- 4.) Jugendliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder in Ausbildung und ohne eigenes Einkommen stehende Mitglieder, die am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 25. Lebensjahr nicht vollendet haben.
- 5.) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich selbst nicht aktiv am Flugbetrieb betätigen, aber im Übrigen die Interessen des Vereins fördern.

- 6.) Tagesmitglieder sind Gäste des Vereins, die für einen Tag am Flugbetrieb teilnehmen.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1.) Ordentliche Mitglieder, die von Jahresbeginn an ununterbrochen Mitglied sind, Ehrenmitglieder, jugendliche Mitglieder (ab dem vollendeten 16. Lebensjahr) sowie passive Mitglieder mit einer ununterbrochenen Mitgliedschaft von 3 Jahren haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- 2.) Alle Mitglieder haben das Recht dem Vorstand, dem Vereinsausschuß und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Alle aktiven Mitglieder haben das Recht das Modellfluggelände des Vereins unter Beachtung der Platzordnung und sonstigen Anordnungen zu benutzen.
- 3.) Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.
- 4.) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5.) Alle aktiven Mitglieder sind zur Ableistung angesetzter Arbeiten im Interesse des Vereins verpflichtet. Die Anzahl der Stunden legt die Mitgliederversammlung fest. Für nicht geleisteten Arbeitsdienst sind vom Mitglied Geldleistungen zu verlangen, deren Höhe ebenfalls von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 5

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- 1.) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Nach einer Probezeit von 6 Monaten entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit über den Aufnahmeantrag. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig. Ist die Ablehnung des Probemitgliedes wirksam geworden, so ist dem Probemitglied die Aufnahmegebühr zu erstatten.
- 2.) Der Übertritt vom ordentlichen in passiven Mitgliederstand oder umgekehrt muß dem Vorstand bis spätestens 15.09. des laufenden Geschäftsjahres mitgeteilt werden. Er ist wirksam ab dem 01.01. des folgenden Geschäftsjahres.
- 3.) Eine Tagesmitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Erfassung durch ein ordentliches Mitglied und endet spätestens mit dem Flugbetrieb des Tages.
- 4.) Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins als für sich verbindlich an. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

- 5.) Die Mitgliedschaft endet:
- durch Austritt, wobei der Austritt schriftlich dem Vorstand bis zum 15.09. zum Jahresende mitzuteilen ist.
 - durch Ausschluss seitens des Vereinsvorstandes, wobei es einer einfachen Mehrheit bedarf.
 - durch Auflösung des Vereins.
 - durch den Tod des Mitglieds.
- 6.) Ausgeschlossen werden kann auf Antrag:
- wer trotz zweimaliger Mahnung, wovon die letzte durch Einschreiben zu erfolgen hat, seinen Jahresbeitrag nicht zahlt.
 - wer grob oder wiederholt gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins verstößt, obwohl eine Abmahnung durch Einschreiben erfolgt ist.
- 7.) Über den Ausschluß, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand. Vor dieser Entscheidung ist jedoch dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen schriftlich zu äußern. Der Ausschließungsbeschuß ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.
- 8.) Gegen diesen Beschuß ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann mit einfacher Mehrheit endgültig über den Ausschluß.
- 9.) Wird der Ausschließungsbeschuß vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so ist der Ausschluß wirksam.
- 10.) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6

Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag

- Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag, deren Höhe der Vorstand vorschlägt und den die Mitgliederversammlung beschließt.
- Neu eintreffende Mitglieder sind erst dann an der Teilnahme am Modellflugbetrieb berechtigt, wenn sie dem Deutschen Modellfliegerverband e.V. beigetreten sind und somit zwangsversichert sind.
- Der Beitrag für eine Tagesmitgliedschaft ist dem Jahresbeitrag ordentlicher Mitglieder angepasst.

§ 7

Organe des Vereins

- Die Organe des Vereins sind:
- der Vorstand

- die Mitgliederversammlung

§ 8

Der Vorstand

- Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - Dem 1. Vorsitzenden
 - Dem 2. Vorsitzenden
 - Dem Kassenwart
 - Dem Jugendleiter
 - Dem Schriftführer
 - Dem Umweltbeauftragten
- Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten, von denen einer der 1.- oder der 2. Vorsitzende sein muß.
- Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren nach folgendem Rhythmus gewählt:

2005	1. Vorsitzender	
2006	Kassenwart	Schriftführer
2007	2. Vorsitzender	Jugendleiter
2008	1. Vorsitzender	Umweltbeauftragter
2009	Kassenwart	Schriftführer
2010	2. Vorsitzender	Jugendleiter
2011	1. Vorsitzender	Umweltbeauftragter
2012	Kassenwart	Schriftführer
2013	2. Vorsitzender	Jugendleiter

u.s.w., damit nicht im 3 Jahresrhythmus alle Vorstandsmitglieder gleichzeitig ausgetauscht werden können. Die Wiederwahl ist möglich.

- Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in den Vorstandsversammlungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geführt werden. Die Vorstandsversammlung ist nur beschlussfähig, wenn wenigstens 2/3 der Vorstandsmitglieder teilnehmen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Das Amt des Vorstandes dauert jeweils bis zur Durchführung der Neuwahl an. Wählbar sind nur ordentliche Vereinsmitglieder.

§ 9

Die Mitgliederversammlung

- Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich von dem Vorstand einzuberufen. Die ordentliche Mitgliederversammlung muß im ersten Viertel des Kalenderjahres stattfinden.
- Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einzuladen.
- Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks

und der Gründe schriftlich verlangt. Die Mitglieder sind dann unter Einhaltung einer Frist von einer Woche schriftlich einzuladen.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 1.) Die Wahl des Vorstandes.
- 2.) Die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- 3.) Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung des Vorstandes.
- 4.) Die Beschlußfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen, ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben, sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
- 5.) Die Beschließung der Höhe von Jahresbeitrag und Aufnahmegebühr, welche vom Vorstand vorzuschlagen sind.
- 6.) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins

§ 11

Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

- 1.) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.
- 2.) Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung der Stimmenabgabe ist unzulässig.
- 3.) Die Beschlußfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit dem nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung entgegenstehen.
- 4.) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt geheim, wenn ein Mitglied dies beantragt, ansonsten offen.

§ 12

Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane

- 1.) Die von den Vereinsorganen gefaßten Beschlüsse sind schriftlich abzufassen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- 2.) Bei allen fristgebundenen Schriftstücken ist das Datum des Poststempels maßgebend.

§ 13

Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben. Ein Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

§ 14

Vereinsauflösung

- 1.) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
- 2.) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
- 3.) Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall seines Zwecks, wird das Vereinsvermögen an die Deutsche Flugrettungsgesellschaft überwiesen.

Hamburg, 15.01.2008

1.Vorsitzender	gez. Jens Gabrikowski
2.Vorsitzender	gez. Timo Zühl
Kassenwart	gez. Eduard Steen
Jugendleiter	gez. Hendrik Schulz
Schriftführer	gez. Detlef Rahlf
Umweltbeauftragter	gez. Gerd John